

**Bau und Umwelt**  
**Wald und Naturgefahren**  
Kirchstrasse 2  
8750 Glarus

Glarus, 21. Mai 2019

## **Stellungnahme Wald**

Baugesuch-Nr. N20190329

Gemeinde:

LB-Nr.

Flurname: Glarus Nord

Nutzungszone:

Bauherrschaft: Gemeinde Glarus Nord, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen

Bauvorhaben: Gesamtrevision Nutzungsplanung Glarus Nord (2. Verfahren)

---

### **1. Projekt und Verfahren**

Die Abteilung Wald und Naturgefahren ist eingeladen, im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens für die Nutzungsplanung 2 der Gemeinde Glarus Nord eine Stellungnahme abzugeben.

### **2. Beurteilungsgrundlagen**

Unsere Stellungnahme stützt sich unter anderem auf folgende Unterlagen:

- Stellungnahme der Abteilung Wald und Naturgefahren vom 8. November 2016 im Rahmen der 2. Vorprüfung der Revision der Nutzungsplanung Gemeinde Glarus Nord

### **3. Erwägungen**

#### **3.1. Zone für Sport und Extensiverholung (Überlagernde Zone, Art. 48 BauR)**

Für die Revision der Nutzungsplanung ist im Gebiet Gäsi eine Zone für Sport und Extensiverholung vorgesehen. In Art. 48 des Baureglements der Gemeinde Glarus Nord ist zur Zone für Sport und Extensiverholung ausgeführt:

„In der Zone für Sport- und Extensiverholung sind Bauten und Anlagen für Sport- und Freizeitzwecke zulässig, wie Campinganlagen, öffentlich zugängliche Aufenthaltsbereiche mit untergeordneter Infrastruktur (z.B. Feuerstellen, Sitzbänke), Bootsanlegestellen, Infrastrukturen für die Lagerung von Kanusportmaterial, Reitwege und dergleichen.“

Für den Wald ist die überbetriebliche forstliche Planung massgebend, die gemäss Art. 20 kWaG durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erarbeitet wird unter Mitwirkung der Waldeigentümer, der Gemeinden, der Bevölkerung sowie der interessierten Verwaltungsstellen und Verbände. Die bereinigte überbetriebliche forstliche Planung wird vom Regierungsrat genehmigt.

Der Kantonale Waldplan Glarus wurde vom Regierungsrat am 25. März 2014 mit Beschluss § 224 genehmigt. Er trat am 1. Mai 2014 in Kraft. Dem Wald im Gäsi sind in der westlichen Hälfte die Waldfunktionen multifunktionaler Wald ohne Vorrangfunktion, in der östlichen Hälfte multifunktionaler Wald mit Vorrangfunktion Sonderwaldreservat und Naturwaldreservat zugewiesen.

Eine Überlagerung des Kantonalen Waldplanes mit der Zone für Sport und Extensiverholung entspricht einer dauernden Zweckentfremdung von Waldboden gemäss Art. 4 WaG und damit einer Rodung. Rodungen sind gemäss Art. 5 Abs.1 WaG verboten. Ausnahmegewilligungen dürfen erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Die Bedürfnisse für Sport und Extensiverholung im Wald können nicht mit einer Rodung befriedigt werden, wie das Kantonsgericht des Kantons Freiburg am 22. August 2016 urteilte.

Die Erholungsfunktion des "Gäsi" kann ohne Zone für Sport und Extensiverholung und auch ohne Rodung gefördert werden. Die Waldgesetzgebung des Bundes erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen wichtiger Gründe das Erteilen von Bewilligungen für Bauten und Anlagen von punktueller oder unbedeutender Beanspruchung des Waldbodens wie beispielsweise bescheidene Rastplätze, Feuerstellen oder Lehrpfade als sogenannte nachteilige Nutzungen.

Im Gäsi hat das zuständige kantonale Departement Bau und Umwelt am 12. September 2007 die nachteilige Nutzung für den Zeltplatz Gäsi gemäss Beilage verfügt.

### 3.2. Sport- und Intensiverholungszone (Bauzone, Art. 16 BauR)

Für die Revision der Nutzungsplanung ist im Gebiet Gäsi eine Zone für Sport und Intensiverholung vorgesehen. Die Umgrenzung des Parkplatzes, der Spieltürme und des Restaurants als Sport- und Intensiverholungszone ist problematisch, weil hier Sport- und Intensiverholungsbedürfnisse geschaffen, aber nicht auf derselben Parzelle und auch nicht auf den Nachbarparzellen befriedigt werden können und dürfen. Der gesetzliche Waldabstand von 15 Metern gemäss Art. 13 kWaG für Bauten und Anlagen schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten in der vorgesehenen Zone deutlich ein. Da die Sport- und Intensiverholungszone eine Bauzone darstellt, an welche Wald angrenzt, ist nach Art. 9 Abs. 1 kWaG eine Waldfeststellung durchzuführen. Diese wurde bisher nicht durchgeführt und es liegen im Gebiet Gäsi keine älteren, rechtskräftigen Waldfeststellungen vor.

### 3.3. Abbauzone (Nicht Bauzone, Art. 21 BauV)

Für die Revision der Nutzungsplanung ist im Hartschotterwerk Haltengut eine Erweiterung der Abbauzone im Waldareal vorgesehen, was einer dauernden Zweckentfremdung von Waldboden und damit einer Rodung von Wald gemäss Art. 4 WaG entspricht. Der Zonenplan Nutzung weist die vorgesehene Rodungsfläche aus. Aus Verfahrenssicht wird darauf hingewiesen, dass die in der Nutzungsplanung vorgesehene Umzonung von Wald in eine Abbauzone erst dann rechtskräftig werden kann, wenn dafür eine rechtskräftige Rodungsbewilligung vorliegt.

### 3.4. Waldperimeter

Im Rahmen der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung des Kantons Glarus wurde der Waldperimeter durch die Abteilung Wald und Naturgefahren überprüft und durch den Geometer angepasst. Für die Gemeinde Glarus Nord liegt der aktualisierte Waldperimeter bis im Herbst 2019 vor. Es ist wichtig, im Nutzungsplan den aktuellsten Waldperimeter abzubilden.

### 3.5. Statische Waldgrenzen (Waldfeststellungen)

Aus der Überprüfung der statischen Waldgrenzen mit der Revision der Nutzungsplanung resultiert, dass die aufgeführten rechtsgültigen Waldfeststellungen (bisherige und neue) aus Sicht der Abteilung Wald und Naturgefahren korrekt dargestellt sind. Allerdings ergeben sich aus dem aktualisierten Waldperimeter (siehe Kapitel 3.4.) folgender Bedarf an weiteren Waldfeststellungen:

<i>Ortschaft</i>	<i>Lokalname</i>	<i>Angrenzende Bauzone</i>
Niederurnen	Linthkanal, Kanalweg/Wijenguët	A, ZhB
Mollis	Biäsche, Seeflechtenstrasse	DE
Mollis	Biäsche, Werkhof A3	A, Oe
Mollis/Filzbach	Gäsi	SI (siehe Kapitel 3.2.)
Näfels	Schneisigen	Oe

In folgenden Gebieten grenzen bestehende rechtsgültige Waldfeststellungen an eine Bauzone, aber darüber hinaus in wesentlichem Umfang auch an Landwirtschaftszone. Es besteht Bedarf, diese Waldfeststellungen anzupassen:

<i>Ortschaft</i>	<i>Lokalname</i>	<i>Angrenzende Zone</i>
Näfels	Haltliwald, Oberseestrasse	Landwirtschaftszone
Näfels	Läuferberg, Schwändital	Landwirtschaftszone, Übriges Gemeindegebiet

Wir bitten, folgende Anträge als Auflagen aufzunehmen:

#### **Anträge**

1. Die Überlagernde Zone für Sport und Extensiverholung im Gebiet Gäsi ist aus dem Nutzungsplan zu streichen.
2. Im Nutzungsplan ist der aktualisierte Waldperimeter gemäss amtlicher Vermessung abzubilden.
3. In den unter Kapitel 3.5. aufgeführten Gebieten ist die von der Abteilung Wald und Naturgefahren erhobene oder angepasste Waldfeststellung in die Nutzungsplanung zu übernehmen. Im Gebiet Gäsi ist dabei die Sport- und Intensiverholungszone der Waldfeststellung anzupassen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Für die Abteilung  
Wald und Naturgefahren



Dani Rüegg  
Kantonsoberförster

Beilagen:

- Bewilligung einer nachteiligen Nutzung von Wald im Gäsi; Verfügung des kantonalen Departementes Bau und Umwelt vom 12. September 2007.